

In einer hagiographischen Quelle wurde der Vorwurf, jüngst Erfundenes für alt auszugeben, in die Worte gefaßt: *nos nova pro veteribus commenta finxisse* <sup>207a</sup>). Beim Constitutum Constantini ließe sich denken, daß es in die selbstverständlich fiktive Ursprungsform eines Einzeldiploms übertragen wurde. Diese Vorspiegelung des Alters ist aber offenkundig nur eine Seite des Betrugs; ergänzend tritt hinzu, daß dies auch als Zurechtmachen *sub titulo magni Constantini* geschah. In der Vorrede zu den Beschlüssen der Synode von Pavia 1022, die Bischof Leo von Vercelli aufgezeichnet hat, ist von den durch betrügerisches Spiel fabrizierten *tituli* und *scripta* die Rede <sup>208</sup>), durch die der Kirchenbesitz entfremdet worden sei; in den Actus Silvestri steht eines der Gesetze Konstantins unter der Überschrift: *Titulus Constantini augusti* <sup>209</sup>); und das Inhaltsverzeichnis der pseudo-isidorischen Dekretalen ist teilweise nach *tituli* aufgegliedert, so daß es von der Konstantinischen Schenkung heißt: *Tituli exemplar (!) constituti domini Constantini imperatoris* (Hinschius S. 13). Wenn auch die Verwendbarkeit von *titulus* weit reicht, so bietet sich in unserem Falle an, *sub titulo . . . Constantini* aufzulösen in: unter dem Namen Konstantins als des Gesetzgebers, des Privileg-Erteilers. Ist der Vorschlag richtig, dann hat der Kardinaldiakon Johannes in den Augen des Autors zwei Dinge verbochen: a. ein altes Dokument fabriziert, b. vorgegeben, es sei von Konstantin selbst ausgestellt.

Genau besehen, ist in diesem Teilsatz keine Rede davon, daß das fingierte Konstantinsdekret das Constitutum Constantini gewesen sei; erst der Zusammenhang zu den Kaiserschenkungen läßt den Schluß berechtigt erscheinen. Auf das Constitutum Constantini dürfte der Kardinal Johannes seine Fälscherkunst angewandt haben, es auf alt zurechtmacht und unter Konstantins Ausstellernamen laufen gelassen. Wie das? Es nennt Konstantin doch schon als Aussteller? Sehr wohl, aber es gibt sich als Kopie zu erkennen; die Unterschrift des Kaisers in Grußform ist gemäß byzantinischem Kanzleibrauch mit den Worten angekündigt: *Et subscriptio imperialis* (Zeumer Zeile 301), eine Kopialnotiz, wie sie für Briefe Justins II. (570) und des Tiberius (582) belegt und ähnlich für Mauricius (591) bezeugt ist. Dann folgt der kaiserliche Gruß,

<sup>207a</sup>) L.-M. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne 2 (1863) 328.

<sup>208</sup>) Mansi 19, 343 E; vgl. Bloch, NA. 22, 64.

<sup>209</sup>) Vgl. Levison, ZRG. Kan. Abt. 15 (1926) 505 (Aus rhein. und fränk. Frühzeit S. 469). Der Ausdruck *Tituli* (= Kapitel, Beschlüsse, Kundgebungen) ist im kirchenrechtlichen Schrifttum sehr verbreitet, vgl. zum Beispiel MG. Epp. 3, 48, 5 f.: *Hii tetuli cannonum, quos . . . Iohannis, papa sedis apostolicae, . . . direxit.*